

oder jener hat zu viel? Der Staat läßt untersuchen und findet vielleicht ein halb Procent, würden dadurch nicht vergebliche Kosten sich häufen und nur zu oft wiederholen? Dem kann ich nicht beistimmen.

Abg. Scholze: Ich weiß Nichts dagegen anzuführen; aber ist es denn nicht im Steuergesetz gesagt worden, daß alle Localgerichts- und Steuerbehörden von 5 bis zu 20 Thaler bestraft werden sollen, wenn sie von einer ungesetzlichen Steuerbefreiung Kenntniß erlangen und solche nicht anzeigen? Es würde dies wohl keine Denunciation sein, denn es ist wohl durchs Gesetz schon jeder Staatsbürger verpflichtet, dies anzuzeigen.

Abg. Schwabe: Es ist etwas ganz Anderes, wenn Etwas zur Kenntniß der Behörden gelangt, in deren Stellung liegt zugleich die Obliegenheit dazu, nicht aber in der Stellung eines einzelnen Bürgers oder Nachbars.

Abg. a. d. Winkel: Auch ich muß der ersten Kammer beitreten, ich kann nicht zugeben, daß dadurch eine Ungleichheit unter den Steuerpflichtigen hervorgerufen werde. Denn das scheint mir ausgemacht zu sein, daß der Fall einer unrichtigen Vermessung bei größeren Besitzungen öfter vorkommen wird. Das ist gewiß, daß eine kleinere Fläche viel leichter vermessen werden kann, als eine größere. Also bei einer größeren wird der Fall öfter vorkommen. Wenn im Deputationsberichte gesagt worden ist, daß bei Bauergütern eine Fläche von 66 Acker in einer Parcellen nicht vorkommen wird, so möchte ich dem widersprechen. Ich glaube das nicht; zwar wird es nicht leicht in solchen Fluren der Fall sein, deren Classen bei der Bonitirung sehr von einander abweichen, da alsdann bei der Zusammenlegung jeder Grundbesitzer wenigstens 3 Pläne zu bekommen pflegt, je nach ihrer verschiedenen Bonitirung. Anders ist es in solchen Fluren, welche eben liegen und ziemlich gleich bonitirt sind; hier tritt der Fall ein, daß der Gutsbesitzer vielleicht zwei oder gar nur einen Plan bekommt, und in diesem Fall werden wir ganz bestimmt in unserm Vaterlande auch bei den bäuerlichen Grundstücken mehre finden, die über 66 Acker haben. Ich muß aber doch der Ansicht des Abg. Scholze beitreten. Es ist zwar gesagt worden, der Staat würde keinen Acker bestellen, um zu ermitteln, ob Jemandem zu wenig zugemessen worden ist; das gebe ich zu; aber ohne die Worte: „Denunciation, Angeberei“ oder dergleichen Ausdrücke zu gebrauchen, glaube ich, liegt es in der Natur der Sache und wird oft vorkommen, daß, wenn wirklich Einer zu wenig hat und der Nachbar zu viel, so wird dieser bei der Behörde sagen: wie komme ich dazu, mein Nachbar hat bedeutend mehr und gibt weniger, als ich, und das liegt darin, es sind bei der Vermessung Unrichtigkeiten begangen worden. Ich will das nicht Denunciation nennen, ich glaube aber, es liegt das in der Natur der Sache und wird öfter vorkommen. Ich kann also nicht anders, als mich für die erste Kammer aussprechen.

Abg. D. Geißler: Der geehrte Abg. v. Gablenz hat den an sich sehr richtigen Satz aufgestellt, daß eigentlich alle bei der Vermessung stat:gefundenen Fehler abgeändert werden müßten, wenn solches ausführbar wäre. Daraus hat er geschlossen, daß, wenn man bei kleinen Besitzungen vorgekommene Fehler bis zu

einem gewissen Procentsatz nicht beachten könne, weil die Beachtung nicht ausführbar sei, doch bei den größeren Parcellen, wo die Beachtung von Fehlern auch unter jenem Procentsatz als ausführbar erscheine, dieselbe auch stattzufinden habe. Ich schließe aber weiter: wenn man sich zu einem Procentsatz genöthigt gesehen hat, weil die Natur der kleineren Parcellen dieses erfordert, so verlangt nun wieder die Parität, daß dieser Procentsatz bei allen Parcellen gleichmäßig gelte, und ich stimme daher der Deputation bei. Dies ist der einzige Grund, und der für mich völlig hinreichende. Ich wünsche nicht, daß es den Anschein gewinne, als solle zu Gunsten des größern Grundbesitzes die Parität verletzt werden. Dazu kommt, daß mir die Sache in praxi nicht so wichtig scheint, da bei der Art, wie die Vermessung in Sachsen stattgefunden, so beträchtliche Fehler wie zwei Acker nicht so leicht vorkommen werden, da ja bekannt ist, daß, je größer die Parcellen, je kleiner verhältnißmäßig der vorkommende Fehler. Kann ich also eine Imparität überhaupt nicht wünschen, so kann ich sie insbesondere da nicht wünschen, wo ich kein Interesse bedeutend gefährdet sehe.

Abg. Sachse: Auch ich lege darauf, ob auf den Vorschlag der Deputation eingegangen oder der ersten Kammer beigetreten wird, wenig Werth, weil die Sache, wie im Deputationsberichte bemerkt worden ist, äußerst selten vorkommen wird. Aber ich kann darin eine Verletzung des Rechts insofern nicht finden, da dasselbe im Proceßgange auch stattfindet. Der Abg. Baumgarten hat zwar die Behauptung aufgestellt — denn eine Widerlegung war es nicht — man könne, was dort recht ist, hier nicht annehmen. Im Proceßverfahren sind zwei Fälle, der eine, wo 50 Thlr. oder weniger in Rede ist, die man bloß darum zu zahlen genöthigt ist, weil eine noch so gegründete Appellation gegen das verurtheilende zweite Erkenntniß nicht stattfindet; der andere Fall ist vorhanden, wenn bei einem Gegenstande von 50 bis 200 Thlr. die Mittelinstanz das erste Urtheil bestätigt hat, wo zu zahlen ist, weil man ein weiteres Rechtsmittel nicht anwenden darf. Es läßt sich die vorliegende Frage ganz damit vergleichen. Hier ist ein Gegenstand von 800 Thlr. in Rede, der mit circa 3 Thlr. jährlich zu versteuern. Aus demselben Grunde, aus welchem man wegen Minderbetrag des Object's nach weisen gesetzlichen Bestimmungen zu appelliren nicht erlaubt, läßt es sich auch rechtfertigen, daß bei größeren Differenzen in der Grundstückvermessung die Vergünstigung anderweiter Vermessung auf Provocation stattfinde, während sie bei einem geringfügigen Gegenstande, der unverhältnißmäßigen Kosten halber, nicht thunlich erscheint. Die Vergleichung mit dem Proceßverfahren kann demnach nicht auffällig, sondern nur angemessen erscheinen.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium hat, als dieser von der ersten Kammer angenommene Grundsatz dort zur Berathung gelangte, sich dagegen erklärt, und hat die Gründe, die es hier ausgesprochen, auch in der ersten Kammer geltend gemacht. Es ist der Ansicht, daß nur durch den Procentsatz ein richtiges Verhältniß hergestellt werde, und daß ein Procentsatz allein das richtige Verhältniß bildet. Die geehrte Kammer